

**RUNDSCHREIBEN NR. 7 AN ALLE KUNDEN**

**Juli 2025**

**AKTUELLES AUS DEM STEUERRECHT**

<b>IRPEF 2025 - Vorauszahlungen</b>	Im Amtsblatt der Republik vom 21.6.2025, Nr. 142 wurde das Gesetz 86/2025 veröffentlicht, welches seinerseits die Verordnung umwandelt, welche vorsah, dass die Vorauszahlung der IRPEF für das Jahr 2025 auf der Grundlage der allgemeinen Regeln zu berechnen ist, also nach Maßgabe der Steuererklärung für das Jahr 2024 und ohne Berücksichtigung der Steuersätze im Jahr 2023 und bis zum Inkrafttreten der Steuerreform.
<b>DL 23.4.2025, Nr. 55</b>	
<b>Zustellung von Festsetzungsbescheiden</b>	Ein Festsetzungsbescheid, der einem "Familienmitglied" ("persona di famiglia") übergeben wurde, gilt nur dann als gültig zugestellt, wenn er später von einem Einschreiben mit den erforderlichen Informationen ("raccomandata informativa") ergänzt wird. Das Einschreiben ist für die Gültigkeit der Zustellung unerlässlich.
<b>Urteil des Kassationsgerichtshofs vom 27.5.2025, Nr. 14089</b>	
<b>Fristverlängerung für die "dati aggiuntivi" im Vordruck F24/770</b>	Auf der Website der Agentur für Einnahmen wurde die Maßnahme veröffentlicht, mit welcher die Fälligkeit für die Vorlage der "zusätzlichen Daten" ("dati aggiuntivi") zu den getätigten Steuereinbehalten (Vordruck F24/770) der Steuersubstitute in im Zeitraum zwischen Januar und August 2025 auf den 30.9.2025 verschoben wird.
<b>Maßnahme der Agentur der Einnahmen vom 3.6.2025</b>	Werden diese Daten mitgeteilt, so kann auf die Vorlage des Vordrucks 770 verzichtet werden.
<b>Ecobonus und verspätete Mitteilung an die ENEA</b>	Die (Verletzung der) Frist von 90 Tagen ab dem Abschluss der Arbeiten für die Mitteilung an die ENEA impliziert keinen Verfall des Anrechts auf den Absetzbetrag. Laut dem Kassationsgerichtshof kann der "peremptorische" Charakter dieser Frist weder aus der spezifischen Norm noch aus der systematischen Analyse der Begünstigung entnommen werden.
<b>Urteil des Kassationsgerichtshofs vom 7.6.2025, Nr. 15204</b>	
<b>"Sismabonus acquisti" und Zahlung durch Dritte</b>	Der Absetzbetrag ex Art. 16, Absatz 1-septies, DL Nr. 63/2013 für den Ankauf von erdbebensicheren Gebäuden, der sog. "Sismabonus acquisti", steht dann nicht zu, wenn die entsprechenden Aufwendungen nicht vom Steuerzahler selbst bestritten werden (im konkreten Fall wurde das Geld von den Eltern des Steuerzahlers zur Verfügung gestellt).
<b>Auskunft der Agentur der Einnahmen vom 19.6.2025, Nr. 165</b>	

## ANALYSE

### Die Neuerungen im sog. "DECRETO FISCAL"

Im Amtsblatt der Republik vom 17.6.2025, Nr. 138 wurde DL Nr. 84/2025 veröffentlicht, also die sog. "Steuerverordnung" ("Decreto fiscale"); sie enthält eine Reihe von "dringenden" steuerrechtlichen Bestimmungen, welche nun in der Folge analysiert werden.

#### GEWINNE/VERLUSTE AUS DER VERÄUSSERUNG VON BETEILIGUNGEN IN SOZIETÄTEN

Mit der Einführung des neuen Absatzes 3-ter in Art. 54, TUIR wurde vorgesehen, dass die Gewinne/Verluste aus der Veräußerung von Beteiligungen in Sozietäten bzw. Gesellschaften von Freiberuflern (STP) als sonstige Einkünfte zu betrachten sind.

Wie im Begleitbericht zur besprochenen Verordnung ausgeführt, soll mit dieser Neuerung klargestellt werden, "dass diese ... Veräußerungsgewinne und -Verluste nicht **Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit** bilden, sondern sonstige Einkünfte".

Somit wird das Prinzip ex D.Lgs. Nr. 192/2024 überwunden, wonach "das Einkommen aus freiberuflicher und künstlerischer Tätigkeit aus der Differenz zwischen der Summe sämtlicher Einkünfte im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten und den zurechenbaren Aufwendungen besteht".

Gleichzeitig:

- wurde "aus Gründen der Koordination zwischen den Normen" Buchst. g-ter) von Art. 17, Absatz 1, TUIR abgeschafft, wonach die Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen in Sozietäten bzw. Gesellschaften von Freiberuflern ("STP") der gesonderten Besteuerung unterlagen, wenn sie – auch in mehreren Raten – im selben Besteuerungszeitraum bezogen wurden;
- die Buchst. c) und c-bis) von Art. 67, Absatz 1, TUIR wurden ergänzt und umfassen als sonstige Einkünfte nun eben auch die Gewinne aus der Veräußerung von qualifizierten wie nicht qualifizierten Beteiligungen in Sozietäten von Freiberuflern ex Art. 5, TUIR.

Im Besonderen wurde im genannten Begleitbericht hervorgehoben, dass "mit Wirkung der neuen Bestimmungen diese Einkünfte der Ersatzsteuer von 26% unterliegen, wie es bereits bei den Gewinnen aus der Veräußerung von Beteiligungen in Personen- und Kapitalgesellschaften der Fall ist, welche Einkünfte aus Unternehmen erwirtschaften".



Die besprochene Neuerung gilt bereits für den Besteuerungszeitraum zum 31.12.2024 (also 2024 für Steuerzahler mit Besteuerungszeitraum, der mit dem Kalenderjahr zusammenfällt).

#### RÜCKVERFOLGBARKEIT DER SPESEN FÜR AUßENEINSÄTZE - FREIBERUFLICHE TÄTIGKEIT

Ab dem Jahr 2025 gilt mit Wirkung von Art. 54, Absatz 2, TUIR, dass die Aufwendungen für Kost und Logis, die Reisespesen und die Kosten für Taxis und ähnliche Transportmittel, die im Rahmen der freiberuflichen Tätigkeit anfallen und analytisch an den Auftraggeber weiterberechnet werden, bei der Bestimmung der Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit nicht mehr berücksichtigt werden, sofern die Zahlung mittels Bank/Postüberweisung oder mit anderen rückverfolgbaren Zahlungsmitteln (z.B. Kreditkarten, Bankomat) erfolgt.

Mit der Einführung des neuen Absatz 2-bis im genannten Art. 54 wird nun vorgesehen, dass in Abweichung zu Absatz 2 die vorgenannten Aufwendungen (und entsprechenden

Vergütungen) bei der Bestimmung des Einkommens berücksichtigt werden, wenn sie in Italien bestritten werden und nicht rückverfolgbare Zahlungsmittel zum Einsatz kommen.

De facto ist die Rückverfolgbarkeit also **nur für Aufwendungen vorgesehen, die in Italien anfallen, und nicht für das Ausland; im Ausland können also auch Barzahlungen abgesetzt werden.**

Der neue Absatz 5-bis von Art. 54-ter sieht analog vor, dass in den Fällen im Sinne der Absätze 2 und 5 die Rückverfolgbarkeit nur im Hinblick auf die Absetzbarkeit jener Aufwendungen erforderlich ist, welche im Rahmen der Tätigkeit anfallen und:

- **nicht durch den Auftraggeber rückerstattet werden, weil dieser insolvent oder die Forderung verfallen ist** (Absatz 2);

oder

- **mit einem Betrag** (einschließlich der entsprechenden Vergütung) von bis zu **€ 2.500**, der vom Auftraggeber nicht innerhalb eines Jahres ab Rechnungsstellung beglichen wird (die Abzugsfähigkeit gilt ab jenem Besteuerungszeitraum, in dem die Einjahresfrist verfällt).

 Die besprochene Neuerung gilt für die betreffenden Aufwendungen ab dem Besteuerungszeitraum zum 18.6.2025 (dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung), also ab dem Jahr **2025** für Steuerzahler, deren Geschäfts- mit dem Kalenderjahr zusammenfällt.

Die Pflicht zur Rückverfolgbarkeit gilt für die Absetzbarkeit dieser Aufwendungen im Hinblick auf die IRPEF / IRES und IRAP (für letztere nur mit Bezug auf Sozietäten und STP).

### **Spesenvergütungen für Außeneinsätze an andere Freiberufler / Angestellte**

Mit Wirkung der Einführung des neuen Absatzes 6-bis in Art. 54-septies betrifft die Pflicht zur Rückverfolgbarkeit (als Voraussetzung für die Absetzbarkeit) nun die Aufwendungen für Kost und Logis, die Reisespesen und die Kosten für Taxis und ähnliche Transportmittel, welche in Italien anfallen, unabhängig davon, ob sie vom Freiberufler selbst in Ausübung seiner Tätigkeit bestritten werden oder:

- **als Auftraggeber von anderen Freiberuflern;**
- **oder als (analytische) Spesenrückerstattungen an Angestellte oder andere Selbständige.**

 Die besprochene Neuerung gilt:

- Im Hinblick auf die **Aufwendungen des Freiberuflers** (auch in seiner Eigenschaft als Auftraggeber für andere Freiberufler) für die Aufwendungen **ab dem 18.6.2025**;
- Im Hinblick auf die **Spesenrückerstattungen an Angestellte oder andere Selbständige** ab dem Besteuerungszeitraum zum 18.6.2025 (**2025** für Steuerzahler, deren Geschäfts- mit dem Kalenderjahr zusammenfällt).

Die Pflicht zur Rückverfolgbarkeit gilt für die Absetzbarkeit dieser Aufwendungen im Hinblick auf die IRPEF / IRES und IRAP (für letztere nur mit Bezug auf Sozietäten und STP).

### **REPRÄSENTATIONSSPESEN/GESCHENKE AN KUNDEN - FREIBERUFLICHE TÄTIGKEIT**

Mit der Ergänzung von Absatz 2 von Art. 54-septies gilt die Pflicht zur Rückverfolgbarkeit als Voraussetzung für die Absetzbarkeit nun auch für **Repräsentationsspesen** (einschließlich der Kosten für den Ankauf bzw. Import von Kunstwerken, Antiquitäten und Sammlerstücken, welche dann als Geschenke für die Kunden verwendet werden), wobei nach wie vor die Obergrenze von 1% der Vergütungen im Besteuerungszeitraum gilt.

Wie im besprochenen Begleitbericht ausgeführt, verfolgt diese Neuerung das Ziel, “*die Bestimmungen zu den Repräsentationsspesen der Freiberufler mit jenen für die Einkünfte aus Unternehmen im Sinne von Artikel 108, Absatz 2, letzter Satz TUIR zu vereinheitlichen*”.



Die besprochene Neuerung gilt für Repräsentationsspesen, die **ab dem 18.6.2025** anfallen und somit gilt:

- bis zum 17.6.2025 konnten auch Aufwendungen abgesetzt werden, die in bar bezahlt wurden;
- ab dem 18.6.2025 setzt die Abzugsfähigkeit die Rückverfolgbarkeit der Zahlungsmittel voraus.

Die Pflicht zur Rückverfolgbarkeit gilt für die Absetzbarkeit dieser Aufwendungen im Hinblick auf die IRPEF / IRES und IRAP (für letztere nur mit Bezug auf Sozietäten und STP).

## ZINSEN / FINANZERTRÄGE - FREIBERUFLICHE TÄTIGKEIT

---

Durch die Einführung des neuen Absatz 3-bis in Art. 54, TUIR, sind die **Zinsen / sonstigen Finanzerträge**, die im Rahmen der Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit erwirtschaftet werden (z.B. die Aktivzinsen auf einem Girokonto), als **Kapitalerträge und nicht als Einkünfte** aus freiberuflicher Tätigkeit zu betrachten.

Somit fallen die Zinsen nicht unter den vorgenannten Grundsatz, wonach alle Einkünfte im Zusammenhang mit einer freiberuflichen Tätigkeit als Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit zu besteuern sind ("principio di onnicomprensività").



- Die besprochene Neuerung gilt bereits für den Besteuerungszeitraum zum 31.12.2024 (**2024 für Steuerzahler** mit Besteuerungszeitraum, der mit dem Kalenderjahr zusammenfällt).

## EINBRINGUNG EINER KANZLEI VON FREIBERUFLERN UND VERÄUßERUNG DER ENTSPRECHENDEN BETEILIGUNG

---

Mit der Einführung des neuen Absatz 4-bis in Art. 177-bis TUIR wird vorgesehen, dass die steuerrechtlich neutrale Einbringung einer freiberuflichen Tätigkeit ("di un complesso unitario di attività e passività organizzato per l'esercizio dell'attività di lavoro autonomo") und die darauffolgende **Veräußerung der entsprechenden Beteiligung nicht als Rechtsmissbrauch ("abuso del diritto")** im Sinne von Art. 10-bis, Gesetz Nr. 212/2000 ("Charta des Steuerzahlers") zu betrachten ist.

Die Einbringung einer freiberuflichen Tätigkeit und die darauffolgende **Veräußerung der entsprechenden Beteiligung** sind somit zulässig.



- Die besprochene Neuerung gilt bereits für den Besteuerungszeitraum zum 31.12.2024 (**2024 für Steuerzahler** mit Besteuerungszeitraum, der mit dem Kalenderjahr zusammenfällt).

## RÜCKVERFOLGBARKEIT DER SPESEN FÜR AUßENEINSÄTZE VON ANGESTELLTEN - UNTERNEHMEN

---

### **Besteuerung der Angestellten**

Ab dem Jahr 2025 werden mit Wirkung von Art. 51, Absatz 5, TUIR die Rückerstattung der Aufwendungen für Kost und Logis, der Reisespesen und der Kosten für Taxis und ähnliche Transportmittel bei Außendienst (**"trasferte / missioni"**) von **Angestellten** nicht als Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit betrachtet, sofern die Zahlung mittels Bank/Postüberweisung oder mit anderen rückverfolgbaren Zahlungsmitteln (z.B. Kreditkarten, Bankomat) erfolgt.

Mit der Ergänzung des genannten Absatzes 5 wird die Pflicht zur Rückverfolgbarkeit jedoch auch in diesem Fall auf die Aufwendungen beschränkt, die in Italien bestritten werden. **Im Ausland können also auch Barzahlungen getätigt werden.**



- Die besprochene Neuerung gilt ab dem Besteuerungszeitraum zum 18.6.2025 (**2025** für Steuerzahler, deren Geschäfts- mit dem Kalenderjahr zusammenfällt).

### **Absetzbarkeit für das Unternehmen**

Art. 95, Absatz 3-bis, TUIR sieht vor, dass ab dem Jahr 2025 die besprochenen Rückerstattungen der Aufwendungen für Kost und Logis, der Reisespesen und der Kosten für Taxis und ähnliche Transportmittel bei Außendienst (“trasferte / missioni”) von Angestellten nur dann absetzbar sind, wenn die Zahlung mittels Bank/Postüberweisung oder mit anderen rückverfolgbaren Zahlungsmitteln (z.B. Kreditkarten, Bankomat) erfolgt.

Auch in diesem Fall jedoch:

- wird die Pflicht zur Rückverfolgbarkeit auf die Aufwendungen beschränkt, die in Italien bestritten werden. **Im Ausland können also auch Barzahlungen getätigt werden;**
- der Bezug zu den Freiberuflern bzw. Selbständigen wird abgeschafft bzw. auf Art. 109, TUIR verlegt. Wie im Begleitbericht zur Verordnung ausgeführt, “sieht Artikel 95 TUIR, welcher die Aufwendungen für unselbständige Arbeit regelt, grundsätzlich die Abzugsfähigkeit dieser Aufwendungen vor. Es schien somit angebracht, den genannten Absatz 3-bis im Hinblick auf die Rückverfolgbarkeit der Zahlungsmittel an dieser Stelle zu streichen. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich nun an Artikel 109 ... welcher allgemeine Regeln für die Bestimmung der Einkünfte aus Unternehmen enthält”.

In den genannten Art. 109 TUIR wurden also die neuen Absätze 5-bis und 5-ter eingefügt, welche eben die Pflicht zur Rückverfolgbarkeit:

- der Zahlungen für die Aufwendungen für Kost und Logis, der Reisespesen und der Kosten für Taxis und ähnliche Transportmittel in Italien und für die entsprechenden Rückerstattungen vorsehen. Wie im Begleitbericht zur Verordnung ausgeführt, soll der neue Absatz 5-bis “eindeutig und unmissverständlich klarstellen, dass die Voraussetzung der Rückverfolgbarkeit für alle einschlägigen Aufwendungen gilt, unabhängig davon, ob sie vom Unternehmen selbst bestritten oder eben rückerstattet werden”.
- Im Übrigen gelten die besprochenen Bestimmungen auch für die entsprechenden Aufwendungen **der Verwalter**.
- und ebenso der Zahlungen für die Aufwendungen für Kost und Logis, der Reisespesen und der Kosten für Taxis und ähnliche Transportmittel in Italien, welche von Freiberuflern getragen und dann an sie rückerstattet werden.



Die neuen Bestimmungen:

- bezüglich der Abschaffung der Pflicht zur Rückverfolgbarkeit für Aufwendungen im Ausland gelten ab dem Besteuerungszeitraum nach jenem zum 31.12.2024 (**2025** für Steuerzahler, deren Geschäfts- mit dem Kalenderjahr zusammenfällt);
- bezüglich der Abzugsfähigkeit der besprochenen Aufwendungen im Sinne der vorgenannten Absätze 5-bis und 5-ter gelten **ab dem 18.6.2025**;
- und dies gilt sowohl für die IRPEF / IRES als auch für die IRAP.

### **“MAXI DEDUZIONE” FÜR NEUE ANGESTELLTE**

Um Neueinstellungen durch Unternehmen zu fördern, sah Art. 4, D.Lgs. Nr. 216/2023 ursprünglich nur für den Besteuerungszeitraum nach jenem zum 31.12.2023 (also **2024** für Steuerzahler, deren Geschäfts- mit dem Kalenderjahr zusammenfällt) für Steuerzahler (IRPEF / IRES) mit Einkünften aus Unternehmen / freiberuflicher Tätigkeit eine Erhöhung **der Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für Arbeit bei Neueinstellungen vor** (die sog. “maxi deduzione”).

Mit dem Haushaltsgesetz für das Jahr 2025 wurde diese Möglichkeit auch für die 2 Folgejahre (im allgemeinen also die Jahre **2026 und 2027**) gewährt. Dabei werden die abzugsfähigen

Kosten für Neueinstellungen mit unbefristetem Arbeitsvertrag bzw. für die Erhöhung des Beschäftigungsstandes im Sinne von Art. 4, D.Lgs.Nr. 216/2023 um 20-30% erhöht.

Die Begünstigung steht dann zu, wenn zum 31.12.2024:

- die Zahl der unbefristet Angestellten größer ist als die durchschnittliche Anzahl der unbefristet Angestellten im Jahr 2023 ("Beschäftigungszuwachs");
- und gleichzeitig die Gesamtzahl der Angestellten (einschließlich der befristeten) größer ist als der Durchschnittswert im Jahr 2023 ("Gesamtbeschäftigungszuwachs");

Art. 4, Absatz 2, D.Lgs. Nr. 216/2023 sah vor, dass *"der Beschäftigungszuwachs nach Abzug der Beschäftigungsrückgänge in Unternehmen zu bestimmen ist, welche im Sinne von Artikel 2359 ZGB als beherrscht oder als Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis ("controllate e colleague") zu betrachten sind"*.

Art. 3, Absatz 1, DL Nr. 84/2025 streicht nun den Bezug zu den Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis ("colleague") aus dem genannten Absatz 2. Im Begleitbericht wird hervorgehoben, dass auch ein eventueller Beschäftigungsrückgang in Gesellschaften, die von derselben Gesellschaft beherrscht werden wie der Steuerzahler (**"sottoposte a controllo congiunto"**), nicht mehr zu berücksichtigen ist.

-  • Die besprochene Neuerung gilt ab dem Besteuerungszeitraum nach jenem zum 31.12.2023 (**2024 für Steuerzahler**, deren Geschäfts- mit dem Kalenderjahr zusammenfällt).

## WIRKSAMKEIT DER STEUERRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN ZUM SOG. DRITTEN SEKTOR

Auf der Grundlage der sog. "comfort letter" vom 7.3.2025 der "DG Competition" der EU scheinen die steuerrechtlichen Bestimmungen zum sog. "Dritten Sektor" **nicht selektiv zu sein und bilden somit keine Staatsbeihilfen**. Auf dieser Grundlage wird mit:

- Art. 8, Absatz 1, Buchst. a) der besprochenen Verordnung in Art. 101, Absatz 10, D.Lgs. Nr. 117/2017 der Bezug auf die Art. **79, Absatz 2-bis, 80 und 86** abgeschafft (welche eine Aussetzung der Wirksamkeit bis zur "Genehmigung" durch die EU vorsahen);
- Art. 8, Absatz 1, Buchst. b) der besprochenen Verordnung sehen vor, dass die Bestimmungen zur Besteuerung der Körperschaften im Dritten Sektor ("ETs"), im Sinne von Titel X D.Lgs. Nr. 117/2017 ab dem **1.1.2026** wirksam werden

Wie im Begleitbericht zur Verordnung ausgeführt, ist die **comfort letter** *"keine formale Genehmigung, nachdem... die dort wiedergegebenen Schlussfolgerungen nicht die definitive Position der EU-Kommission bilden, sondern eine Vorabbewertung durch... die Dienste der Abteilung "Wettbewerb" auf der Grundlage der Daten, die von den italienischen Behörden zur Verfügung gestellt wurden, und somit sind die Voraussetzungen aus den vorgenannten Art. 101, Absatz 10 und 104, Absatz 2 nicht sensu strictu gegeben"*.

## REVERSE CHARGE TRASPORTO MERCI / SERVIZI DI LOGISTICA

Auf der Grundlage von Art. 17, Absatz 6, Buchst. a-quinquies), DPR Nr. 633/72, wie abgeändert von Art. 1, Absatz 57, Gesetz Nr. 207/2024 (dem Haushaltsgesetz für das Jahr 2025), unterliegen Leistungen, die auf der Grundlage von Werk- und Unterwerkverträgen erbracht oder einem Konsortium anvertraut werden und hauptsächlich durch die Erbringung einer Arbeitsleistung am Sitz des Auftraggebers und unter Verwendung von Sachanlagen erbracht werden, die dem Auftraggeber gehören oder zuzurechnen sind, dem sog. „Reverse Charge“-Verfahren, wenn der Auftraggeber ein Transport- und Logistikunternehmen ist (**"attività di trasporto e movimentazione di merci e prestazione di servizi di logistica"**).

Nunmehr aber wurde in der betreffenden Norm der Bezug auf die Merkmale der entsprechenden Verträge und im Besonderen auf die Formulierung *“welche hauptsächlich durch die Erbringung einer Arbeitsleistung am Sitz des Auftraggebers und unter Verwendung von Sachanlagen erbracht werden, die dem Auftraggeber gehören oder zuzurechnen sind”*, gestrichen. Somit gilt der **reverse charge** nun für Dienstleistungen, welche mittels Werk- oder Unterwerkvertrag an Unternehmen erbracht werden, welche im Transport- und Logistiksektor tätig sind, unabhängig von der Bezeichnung des Vertrags.

Die Wirksamkeit der der vorgenannten Bestimmung **unterliegt jedoch nach wie vor der Zustimmung der EU**.

### **Option für die Zahlung der MwSt. durch den Auftraggeber**

Wie von Absatz 59 des genannten Art. 1 vorgesehen, können bei Dienstleistungen im Sinne des vorgenannten Buchst. a-quinquies) an Unternehmen, welche Transport- und Logistikdienste anbieten, **der Dienstleister und der Auftraggeber** für die Zahlung der MwSt. durch letzteren in Namen und im Auftrag des Dienstleisters optieren (welcher gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Steuer haftet).

De facto schafft der Gesetzgeber also die Möglichkeit zu einer Art “split-payment” auch zwischen Unternehmen. In diesem Fall:

- **wird die Rechnung vom Dienstleister ausgestellt;**
- **und die MwSt. durch den Auftraggeber abgeführt** (wobei eine Verrechnung mit anderen Steuerguthaben nicht möglich ist) und zwar bis zum 16. Tag des Monats nach jenem, in dem die Rechnung ausgestellt wurde.

Die Option ist **drei Jahre lang gültig** und wird der Agentur der Einnahmen vom Auftraggeber mitgeteilt.

Nach der Änderung des genannten Absatzes 59 durch die besprochenen Verordnung kann diese Option nun auch in den Beziehungen zwischen Unternehmer (**“appaltatore”**) und **Subunternehmern** (**“subappaltatori”**) ausgeübt werden, wobei ebenfalls eine gesamtschuldnerische Haftung für die Zahlung der MwSt. besteht.

### **SPLIT PAYMENT UND BÖRSENNOTIERTE GESELLSCHAFTEN**

**Der split payment** im Sinne von Art. 17-ter, DPR Nr. 633/72 ist bei Geschäftsfällen mit börsennotierten Gesellschaften (**“società quotate nell’Indice FTSE MIB”**) vom **1.7 bis zum 31.12.2025** nicht möglich, weil der EU-Rat die Anwendung des split payment (in diesen Fällen) ab dem 30.6.2025 untersagt hat.

### **“TOLERANZ” FÜR DIE VORLAGE DER VORDRUCKE REDDITI / IRAP 2024**

Die Vordrucke REDDITI / IRAP 2024 für das Jahr 2023 gelten bis zum **8.11.2024** als fristgerecht vorgelegt (an sich war der 31.10.2024 die Fälligkeit).

-  • Steuererklärungen, die vom 31.10.2024 bis zum 8.11.2024 vorgelegt wurden, gelten nun zwar als fristgerecht vorgelegt, sind aber im Hinblick auf die Option für den bis zum 12.12.2024 und somit auch für die Abgeltung der Jahre 2018-2022 irrelevant.

### **“SOZIALE” UNTERNEHMEN**

Im Zusammenhang mit den Schlussfolgerungen aus der vorgenannten “comfort letter” vom 7.3.2025, ist die Anwendung der Bestimmungen ex Art. 18, D.Lgs. Nr. 112/2017 (steuerrechtliche Bestimmungen und Beihilfen für die sog. “sozialen Unternehmen”, welche der Zustimmung durch die EU bedurften) nun auf die Absätze 3, 4 und 5 des genannten Art. 18 beschränkt. Die Anwendung der Bestimmungen von **Art. 18** unterliegt somit nicht mehr der Genehmigung durch die EU und erfolgt ab dem **Besteuerungszeitraum nach jenem zum**

**31.12.2025 (2026, für die Unternehmen, deren Geschäfts- mit dem Kalenderjahr zusammenfällt).**

## **FRISTVERLÄNGERUNG FÜR ZAHLUNGEN**

---

Art. 13 der besprochenen Verordnung gewährt eine Fristverlängerung für die Zahlungen aus den Vordrucken REDDITI / IRAP / IVA 2025 für *“Steuerzahler, welche wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, für welche die Indices für steuerrechtliche Zuverlässigkeit (ISA) genehmigt wurden, und die Erlöse oder Vergütungen deklarieren, welche nicht über den entsprechenden Höchstwerten liegen, wie sie vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen festgelegt werden”*. Die Fristverlängerung betrifft die Zahlung der Einkommensteuer, der IRAP und der Mwst., die an sich zum 30.6.2025 fällig würden.

Wie vom MEF mit der Pressemitteilung vom 12.6.2025 Nr. 131 angekündigt, *“werden die Fälligkeiten für die Vorauszahlung für das Jahr 2025 und die Saldozahlung für 2024 für die Steuerzahler, welche den ISA unterliegen, und für Steuerzahler mit pauschaler Steuerabrechnung bis zum 21. Juli 2025 (statt 30. Juni 2025) bzw. bis zum 20. August 2025 (mit einem Aufschlag von 0,4%) verlängert.*

Die Fristverlängerung:

- **gilt also nur für Steuerzahler, welche den ISA unterliegen**, und für Steuerzahler mit pauschaler Steuerabrechnung. Die Fristverlängerung gilt dabei aber auch für:
  - Steuerzahler, bei denen ein Ausschlussgrund für die ISA vorliegt;
  - Steuerzahler, welche an “transparenten” Gesellschaften bzw. Vereinigungen beteiligt sind, die ihrerseits den ISA unterliegen.

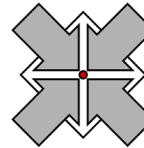
Diese Steuerzahler können die betreffenden Zahlungen also:

- **bis zum 21.7.2025** ohne Aufschlag;
- **vom 22.7 bis zum 20.8.2025** mit einem Aufschlag von 0,40% durchführen;
- **Für “private” Steuerzahler gelten nach wie vor folgende Fälligkeiten:**
  - **bis zum 30.6.2025** ohne Aufschlag;
  - **vom 1.7 bis zum 30.7.2025** mit einem Aufschlag von 0,40%;
- **Die Fristverlängerung gilt nicht für** Steuerzahler, welche den ISA grundsätzlich nicht unterliegen (also z.B., weil sie Erlöse von über € 5.164.569 erwirtschaften).

Bei Kapitalgesellschaften, deren Geschäfts- mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, gilt die Fristverlängerung bis zum 21.7.2025 dann, wenn die Bilanzgenehmigung im April oder Mai erfolgt, und ebenso für jene Gesellschaften, welche den Jahresabschluss binnen 180 Tagen ab Bilanzstichtag genehmigen können und den Jahresabschluss dann effektiv im Mai genehmigen. Genehmigen sie den Jahresabschluss dagegen später, so ist die besprochene Fristverlängerung für sie nicht relevant, weil sie die Steuern ohnehin erst bis zum 30.7 (bzw. 1.9.2025 + 0,40%) abführen müssen.

Die **Fristverlängerung** betrifft nicht nur die Saldozahlungen der **IRPEF / IRES / IRAP / IVA für das Jahr 2024 und die Vorauszahlung für 2025 von IRPEF / IRES / IRAP**, sondern auch noch folgende weitere Zahlungen:

- IRPEF-Aufschläge;
- Sozialbeiträge (IVS, INPS-Sonderverwaltung);
- Ersatzsteuer auf Mieteinkünfte;
- Vorauszahlung von 20% für Einkünfte, die der gesonderten Besteuerung (“tassazione separata”) unterliegen;
- IVIE / IVAFE;
- Die sog. “Flat Tax incrementale” für die Mehrerträge im Jahr 2024 bei Steuerzahldern, welche



die zweijährige Steuervereinbarung abgeschlossen haben;

- Die Abgeltung von unbesteuerten Rücklagen ex Art. 14, D.Lgs. Nr. 192/2024;
- Handelskammergebühr 2025.



- Für die Gesellschafter von "nicht transparenten" GmbHs, die ihrerseits den ISA unterliegen, gilt die Fristverlängerung auf der Grundlage der Auskunft der Agentur der Einnahmen vom 16.7.2007, Nr. 173/E wie in der Vergangenheit ausschließlich für die Zahlung der Sozialbeiträge.

## FÄLLIGKEITEN im JULI

**Montag, 16. Juli**

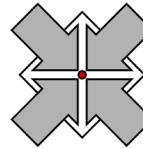
<b>MWST. MONATLICHE ABRECHNUNG</b>	Monatliche MwSt.-Abrechnung für den Monat Juni und Zahlung der Steuer
<b>IRPEF STEUEREINBEHALTE AUF EINKÜNFTE AUS UNSELBSTÄNDIGER UND STEUERRECHTLICH GLEICHGESTELLTER ARBEIT</b>	Zahlung der Steuereinbehalte im Juni auf Einkünfte aus unselbständiger und steuerrechtlich gleichgestellter Arbeit (geregelter und dauerhafte Mitarbeiter – Abgabencode 1001).
<b>IRPEF STEUEREINBEHALTE EINKÜNFTE AUS SELBSTÄNDIGER TÄTIGKEIT</b>	Zahlung der Steuereinbehalte im Juni auf Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (Abgabencode 1040).
<b>IRPEF ANDERE STEUEREINBEHALTE</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Zahlung der Steuereinbehalte im Juni auf:</li><li>• Provisionen aus Kommissions-, Agentur-, Vermittlungs- und Vertretungsleistungen (Abgabencode 1040);</li><li>• die Verwendung von Markenzeichen und geistigem Eigentum (Abgabencode 1040);</li><li>• Vergütungen für Stille Teilhaber, welche ihre Arbeitsleistung einbringen (Verträge, die nach der Reform durch D.Lgs. Nr. 81/2015 noch gültig sind, Abgabencode 1040) und Stille Teilhaber, welche Kapital einbringen bzw. gemischte Verträge (Abgabencode 1030), sofern die Einbringung weniger als 25% des Reinvermögens des Unternehmens beträgt, wie es aus dem letzten Jahresabschluss vor Abschluss des Vertrags hervorgeht.</li></ul>
<b>IRPEF STEUEREINBEHALTE DIVIDENDEN</b>	Zahlung der Steuereinbehalte (26% - Abgabencode 1035) auf die Dividenden im zweiten Trimester 2025 bei: <ul style="list-style-type: none"><li>• nicht qualifizierten Beteiligungen;</li><li>• bei qualifizierten Beteiligungen auf Gewinne, die ab dem Jahr 2018 erwirtschaftet wurden;</li></ul>
<b>VORDRUCK F24/770</b>	Abführung der im Juni getätigten Steuereinbehalte auf: <ul style="list-style-type: none"><li>• Einkünfte aus unselbständiger Arbeit und gleichgestellte Einkünfte;</li><li>• Einkünfte aus selbständiger Arbeit;</li><li>• Vergütungen von Kondominien für Leistungen aus Werkverträgen (4%);</li></ul>

	<p>mit Mitteilung der "zusätzlichen" Daten, die im Vordruck 770 vorgesehen sind.</p> <p>Die Option besteht nur für Steuersubstitute, die zum 31.12.2024 nicht mehr als 5 Angestellte hatten; bei Vorlage dieses Vorducks kann auf den Vordruck 770/2026 verzichtet werden</p>
<b>STEUEREINBEHALTE VON KONDOMINIEN</b>	Zahlung der Steuereinbehalte (4%) im Juni durch Kondominien für Leistungen aus Werkverträgen bzw. einfachen Werkverträgen in Ausübung einer unternehmerischen oder nicht gewohnheitsmäßig erbrachten gewerblichen Tätigkeit (Abgabencode 1019 bei IRPEF, 1020 bei IRES).
<b>STEUEREINBEHALTE AUF KURZFRISTIGE VERMIETUNGEN</b>	Zahlung der Steuereinbehalte (21%) auf kurzfristige Vermietungen im Juni durch Immobilienmakler und Steuerzahler, welche Internetportale führen und an der Zahlung der Mieten aus den kurzfristigen Vermietungen beteiligt waren (Abgabencode 1919).
<b>INPS ANGESTELLTE</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zahlung der INPS-Beiträge auf die Löhne der Angestellten im Juni.</li> </ul>
<b>INPS-SONDERVERWALTUNG</b>	<p>Zahlung des Beitrags von 24% - 33,72% auf die Vergütungen im Juni an Tür-zu-Tür-Verkäufer und gelegentliche freie Mitarbeiter (bei Vergütungen über 5.000 €) durch die Auftraggeber.</p> <p>Zahlung des Beitrags von 24% - 33,72% auf die Vergütungen im Juni an Stille Teilhaber, welche ihre Arbeitsleistung einbringen (für Verträge, die nach der Reform durch D.Lgs. Nr. 81/2015 noch gültig sind, und sofern die Stillen Teilhaber keine Renten beziehen und in keine andere Rentenverwaltung eingetragen sind).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Steuerzahler, die keine Renten beziehen, in keine andere Rentenverwaltung eingetragen sind, keine MwSt.-Nr. haben und Arbeitslosengeld beziehen („DIS-COLL“), beläuft sich der Beitragssatz auf 35,03%.</li> </ul>
<b>INPS LANDWIRTSCHAFT</b>	Zahlung der ersten Rate 2025 der Sozialbeiträge auf das Konventionaleinkommen der Selbstbebauer („coltivatori diretti“) und der hauptberuflichen Landwirte (IAP).

**Montag, 21. Juli**

<b>VORDRUCK REDDITI 2025 NATÜRLICHE PERSONEN FRISTVERLÄNGERUNG FÜR STEUERZAHLER, DIE DEN ISA UNTERLIEGEN</b>	<p>Fälligkeit für folgende Zahlungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Saldo MWST. 2024 mit einem Aufschlag von 1,6% (0,4% für jeden Monat oder angefangenen Monat ab dem 16.3.);</li> <li>• IRPEF (Saldo 2024 und erste Vorauszahlung für 2025);</li> <li>• regionale Zusatzsteuer auf die IRPEF (Saldo 2024);</li> <li>• kommunale Zusatzsteuer auf die IRPEF (Saldo 2024 und Vorauszahlung für 2025);</li> <li>• Vorauszahlung für 20% der Steuer auf gesondert besteuerte Einkünfte;</li> <li>• Ersatzsteuer von 12-14-16% auf die steuerrechtliche Angleichung des Wertansatzes von Gütern zum 31.12.2024 (Abschnitt EC);</li> <li>• "ergänzende" Ersatzsteuer von 9-11-13% auf die steuerrechtliche Angleichung und Absetzbarkeit in 18 Jahren der aufgewerteten immateriellen Anlagewerte (Markenrechte/Firmenwert);</li> <li>• Ersatzsteuer auf Mieteinkünfte (Saldo 2024 und erste Vorauszahlung für 2025);</li> <li>• IVIE (Saldo 2024 und erste Vorauszahlung für 2025);</li> <li>• IVAFE (Saldo 2024 und erste Vorauszahlung für 2025);</li> <li>• Ersatzsteuer auf Finanzanlagen in Kryptowährungen (Saldo 2024 und erste Vorauszahlung für 2025);</li> <li>• IVS-Beiträge (Saldo 2024 und erste Vorauszahlung für 2025);</li> </ul>
--	---

	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beiträge an die INPS-Sonderverwaltung (Saldo 2024 und erste Vorauszahlung für 2025).</li> </ul>
<b>VORDRUCK REDDITI 2025 PERSONENGESELLSCHAFTEN FRISTVERLÄNGERUNG FÜR STEUERZAHLER, DIE DEN ISA UNTERLIEGEN</b>	<p>Fälligkeit für folgende Zahlungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Saldo MWST. 2024 mit einem Aufschlag von 1,6% (0,4% für jeden Monat oder angefangenen Monat 16.3);</li> <li>Ersatzsteuer von 18% + 3% (IRAP) auf die steuerrechtliche Angleichung von Wertzuschreibungen nach außerordentlichen Geschäftsfällen im Jahr 2024 (12-14-16% bei Geschäftsfällen im Jahr 2023), sowie Raten aus Vorjahren;</li> <li>•</li> </ul>
<b>VORDRUCK REDDITI 2025 KAPITALGESELLSCHAFTEN UND NICHTGEWERBLICHE KÖRPERSCHAFTEN FRISTVERLÄNGERUNG FÜR STEUERZAHLER, DIE DEN ISA UNTERLIEGEN</b>	<p>Fälligkeit für folgende Zahlungen (Für Steuerzahler, deren Geschäftsmit dem Kalenderjahr zusammenfällt):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Saldo MWST. 2024 mit einem Aufschlag von 1,6% (0,4% für jeden Monat oder angefangenen Monat 16.3);</li> <li>IRES (Saldo 2024 und erste Vorauszahlung für 2025);</li> <li>IRES-Aufschlag von 10,50% für nicht operative Gesellschaften („Nicht operative Gesellschaften“) (Saldo 2024 und erste Vorauszahlung für 2025);</li> <li>Ersatzsteuer von 18% + 3% (IRAP) auf die steuerrechtliche Angleichung von Wertzuschreibungen nach außerordentlichen Geschäftsfällen im Jahr 2024 (12-14-16% bei Geschäftsfällen im Jahr 2023), sowie Raten aus Vorjahren;</li> <li>„Flat Tax“ auf die höheren Einkünfte beim sog. „CPB“</li> </ul>
<b>“AUßERORDENTLICHE” ABGELTUNG VON UNBESTEUERTEN RÜCKLAGEN</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zahlung der ersten Rate der Ersatzsteuer von 10% für die steuerrechtliche Abgeltung der Aufwertungen im Jahresabschluss 2023 ex Art. 14, D.Lgs. Nr. 192/2024.</li> </ul>
<b>ISA FRISTVERLÄNGERUNG FÜR STEUERZAHLER, DIE DEN ISA UNTERLIEGEN</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zahlung der MwSt. auf die höheren Erlöse/Vergütungen im Jahr 2024 bei Angleichung an die ISA im Vordruck REDDITI 2025.</li> </ul>
<b>VORDRUCK IRAP 2025 FRISTVERLÄNGERUNG FÜR STEUERZAHLER, DIE DEN ISA UNTERLIEGEN</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zahlung der IRAP (Saldo 2024 und erste Vorauszahlung für 2025) durch Personengesellschaften und gleichgestellte Steuerzahler sowie Kapitalgesellschaften und Nichtgewerbliche Körperschaften, deren Geschäftsmit dem Kalenderjahr zusammenfällt</li> </ul>
<b>JAHRESGEBÜHR Handelskammer 2025 FRISTVERLÄNGERUNG FÜR STEUERZAHLER, DIE DEN ISA UNTERLIEGEN</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zahlung der Jahresgebühr für die Handelskammer durch Steuerzahler, bei denen die oben genannten Steuern am 30.6. fällig würden (Abgabencode 3850).</li> </ul>
<b>VORDRUCK EINKÜNFTE 2025 VORDRUCK IRAP 2025 JAHRESGEBÜHR HANDELSKAMMER 2025</b>	<p>Steuerzahler mit Geschäftsjahr, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, welche die Genehmigung des Jahresabschlusses im Sinne von Art. 2364 ZGB erst binnen 180 (statt 120) Tagen ab Bilanzstichtag vornehmen (jedoch noch im Mai), führen folgenden Zahlungen <b>mit einem Aufschlag von 0,4% ab</b>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Saldo MWST. 2024 mit einem Aufschlag von 1,6% (0,4% für jeden Monat oder angefangenen Monat 16.3);</li> <li>IRES (Saldo 2024 und erste Vorauszahlung für 2025);</li> <li>„Flat Tax“ auf die höheren Einkünfte beim sog. „CPB“</li> <li>IRES-Aufschlag von 10,50% für nicht operative Gesellschaften („Nicht operative Gesellschaften“) (Saldo 2024 und erste Vorauszahlung für 2025);</li> </ul>
<b>KAPITALGESELLSCHAFTEN UND NICHTGEWERBLICHE KÖRPERSCHAFTEN (GENEHMIGUNG JAHRESABSCHLUSS NACH 180 TAGEN STATT 120) STEUERZAHLER MIT FRISTVERLÄNGERUNG</b>	



	<ul style="list-style-type: none"><li>• Ersatzsteuer von 18% + 3% (IRAP) auf die steuerrechtliche Angleichung von Wertzuschreibungen nach außerordentlichen Geschäftsfällen im Jahr 2024 (12-14-16% bei Geschäftsfällen im Jahr 2023), sowie Raten aus Vorjahren;</li><li>•</li></ul>
--	---

**Montag, 23. Juli**

<b>VORDRUCK 730/2025</b>	Für jene Vordrucke, die dem CAF / Freiberufler vom 21.6 bis zum 15.7 vorgelegt wurden: <ul style="list-style-type: none"><li>• Übergabe des Vordrucks 730 und des Abrechnungsbogens Vordruck 730-3 an den Angestellten/Rentner/Mitarbeiter;</li><li>• Vorlage per Internet an die Agentur für Einnahmen der Vordrucke 730 einschließlich der Vordrucke 730-4.</li></ul>
--------------------------	---

**Freitag, 25. Juli**

<b>INNERGEMEINSCHAFTLICHE GESCHÄFTSFÄLLE MONATLICHE UND VIERTELJÄHRLICHE INTRASTAT- MELDUNGEN</b>	Vorlage per Internet der INTRASTAT-Meldungen für Juni (Steuerzahler mit monatlicher MwSt.-Abrechnung) und das zweite Trimester 2025 (Steuerzahler mit vierteljährlicher MwSt.-Abrechnung).
---	--

**Montag, 30. Juli**

<b>VORDRUCK REDDITI 2024 NATÜRLICHE PERSONEN OHNE FRISTVERLÄNGERUNG</b>	Fälligkeit für folgende Zahlungen <b>mit einem Aufschlag von 0,4%:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Saldo MWST. 2024 mit einem Aufschlag von 1,6% (0,4% für jeden Monat oder angefangenen Monat ab dem 16.3);</li><li>• IRPEF (Saldo 2024 und erste Vorauszahlung für 2025);</li><li>• regionale Zusatzsteuer auf die IRPEF (Saldo 2024);</li><li>• kommunale Zusatzsteuer auf die IRPEF (Saldo 2024 und Vorauszahlung für 2025);</li><li>• Vorauszahlung für 20% der Steuer auf gesondert besteuerte Einkünfte;</li><li>• Ersatzsteuer auf Mieteinkünfte (Saldo 2024 und erste Vorauszahlung für 2025);</li><li>• Ersatzsteuer auf Finanzanlagen in Kryptowährungen (Saldo 2024 und erste Vorauszahlung für 2025);</li><li>• IVIE (Saldo 2024 und erste Vorauszahlung für 2025);</li><li>• IVAFE (Saldo 2024 und erste Vorauszahlung für 2025);</li><li>• IVS-Beiträge (Saldo 2024 und erste Vorauszahlung für 2025);</li><li>• Beiträge an die INPS-Sonderverwaltung (Saldo 2024 und erste Vorauszahlung für 2025).</li></ul>
<b>VORDRUCK REDDITI 2025 PERSONENGESELLSCHAFTEN OHNE FRISTVERLÄNGERUNG</b>	Fälligkeit für folgende Zahlungen <b>mit einem Aufschlag von 0,4%:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Saldo MWST. 2024 mit einem Aufschlag von 1,6% (0,4% für jeden Monat oder angefangenen Monat ab dem 16.3);</li><li>• Ersatzsteuer von 18% + 3% (IRAP) auf die steuerrechtliche Angleichung von Wertzuschreibungen nach außerordentlichen Geschäftsfällen im Jahr 2024 (12-14-16% bei Geschäftsfällen im Jahr 2023), sowie Raten aus Vorjahren;</li></ul>
<b>VORDRUCK REDDITI 2025 KAPITALGESELLSCHAFTEN UND NICHTGEWERBLICHE KÖRPERSCHAFTEN OHNE FRISTVERLÄNGERUNG</b>	Fälligkeit für folgende Zahlungen <b>mit einem Aufschlag von 0,4%:</b> (für Steuerzahler, deren Geschäfts- mit dem Kalenderjahr zusammenfällt): <ul style="list-style-type: none"><li>• Saldo MWST. 2024 mit einem Aufschlag von 1,6% (0,4% für jeden Monat oder angefangenen Monat ab dem 16.3);</li><li>• IRES (Saldo 2024 und erste Vorauszahlung für 2025);</li><li>• IRES-Aufschlag von 10,50% für nicht operative Gesellschaften („Nicht operative Gesellschaften“) (Saldo 2023 und erste Vorauszahlung für 2024);</li><li>• Ersatzsteuer von 18% + 3% (IRAP) auf die steuerrechtliche Angleichung</li></ul>

	von Wertzuschreibungen nach außerordentlichen Geschäftsfällen im Jahr 2024 (12-14-16% bei Geschäftsfällen im Jahr 2023), sowie Raten aus Vorjahren;
<b>“AUßERORDENTLICHE” ABGELTUNG VON UNBESTEUERTE RÜCKLAGEN OHNE FRISTVERLÄNGERUNG</b>	Zahlung der ersten Rate der Ersatzsteuer von 10% für die steuerrechtliche Abgeltung der Aufwertungen im Jahresabschluss 2023 ex Art. 14, D.Lgs. Nr. 192/2024, mit einem Aufschlag von 0,4%.
<b>VORDRUCK IRAP 2025 OHNE FRISTVERLÄNGERUNG</b>	Zahlung der IRAP (Saldo 2024 und erste Vorauszahlung für 2025) <b>mit einem Aufschlag von 0,4%</b> durch Personengesellschaften und gleichgestellte Steuerzahler sowie Kapitalgesellschaften und Nichtgewerbliche Körperschaften, deren Geschäfts- mit dem Kalenderjahr zusammenfällt
<b>JAHRESGEBÜHR</b> Handelskammer 2025 Ohne Fristverlängerung	Zahlung der Jahresgebühr für die Handelskammer durch Steuerzahler, bei denen die oben genannten Steuern am 30.6. fällig werden (Abgabencode 3850) <b>mit einem Aufschlag von 0,4%</b> .
<b>“BONUS EDICOLE” 2025</b>	Vorlage des Antrags – über das Portal “Unternehmen in un giorno” – auf den Beitrag in Höhe von 60% der im Jahr 2024 bestrittenen Aufwendungen, wobei verschiedene Parameter relevant sind (so etwa IMU, CUP und TARI).

**Donnerstag, 31. Juli**

<b>INPS LANDWIRTSCHAFT</b>	Vorlage per Internet des Vordrucks DMAG mit den Daten zu den Löhnen der landwirtschaftlichen Arbeiter im zweiten Trimester 2025.
<b>MWST. VIERTELJÄHRLICHE STEUERERKLÄRUNG UND ABRECHNUNG OSS</b>	Vorlage per Internet der Mehrwertsteuererklärung OSS für das zweite Trimester 2025 bei Versandhandel an Endverbraucher durch Steuerzahler, die im Einheitsschalter („Sportello unico“) (OSS) eingetragen sind.
<b>MWST. MONATLICHE STEUERERKLÄRUNG UND ABRECHNUNG IOSS</b>	Vorlage per Internet der Mehrwertsteuererklärung IOSS für den Monat Juni bei Versandhandel mit importierten Gütern (bei Lieferungen mit einem Warenwert von bis zu 150 €) durch Steuerzahler, die im (neuen) Einheitsschalter („Sportello unico“) für Importe (IOSS) eingetragen sind.
<b>VERBRAUCHSSTEUER SPEDITEURE</b>	Vorlage per Internet des Antrags an die Zollbehörde für die Rückerstattung/Verrechnung der Aufwendungen durch die Erhöhung der Verbrauchssteuer (Akzise) durch Spediteure mit Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von mindestens 7,5 Tonnen im zweiten Trimester 2025..

<b>TAGESEINNAHMEN DER TANKSTELLEN</b>	Vorlage per Internet an die Zollbehörde der Tageseinnahmen aus dem Verkauf von Benzin und Diesel als Treibstoffe im Monat Juni durch die Tankstellenbetreiber.
<b>INPS ANGESTELLTE</b>	Vorlage per Internet des Vordrucks UNI-EMENS mit den Daten zu Löhnen und Beiträgen im Monat Juni. Dies gilt auch für Vergütungen an geregelte und dauerhafte Mitarbeiter, Tür-zu-Tür-Verkäufer und gelegentliche freie Mitarbeiter sowie für Stille Teilhaber, welche ihre Arbeitsleistung einbringen (bei Verträgen, die nach der Reform durch D.Lgs. Nr. 81/2015 noch gültig sind).
<b>WIEDERAUFGNAHME “ROTTAMAZIONE-QUATER”</b>	Einige Zahlung/erste Rate im Rahmen der Wiederaufnahme bzw. neuerlichen Zulassung zur sog. “rottamazione-quater” für jene Steuerzahler, die im Jahr 2024 den entsprechenden Antrag gestellt hatten, dann aber aufgrund unterlassener/verspäteter/unzureichender Zahlungen von der Begünstigung ausgeschlossen wurden (vgl. Das Rundschreiben vom 26.2.2025, Nr. 63). Auch in diesem Fall wird wieder eine “Toleranzfrist” von 5 Tagen gewährt (Die Zahlung ist also auch bis zum 5.8.2024 gültig).
<b>“ROTTAMAZIONE QUATER”</b>	Zahlung der neunten Rate aus der sog. Verschrottung der Steuerzahlkarten (“rottamazione - quater”). Auch in diesem Fall wird wieder eine “Toleranzfrist” von 5 Tagen gewährt (Die Zahlung ist also auch bis zum 5.8.2024 gültig).
<b>MWST. GUTHABEN IM TRIMESTER</b>	Vorlage per Internet an die Agentur für Einnahmen des Antrags auf Rückerstattung / Verrechnung des MwSt.-Guthabens aus dem zweiten Trimester mittels Vordruck IVA TR.
<b>CPB 2025-2025 ABGELTUNG DER JAHRE 2018- 2022</b>	Zahlung der fünften Rate (mit Zinsen von 2% ab dem 31.3.2025) der Ersatzsteuer für jene Steuerzahler, welche die präventive Steuervereinbarung für die Jahre 2024-2025 und auch die Abgeltung für die Jahre 2018-2022 in Anspruch genommen haben.